

Ambassadorenhof
4509 Solothurn

Biometrischer Ausländerausweis AA10

Stand Februar 2011

1. Drittstaatsangehörige mit Biometriedatenerfassung Ausländerausweis AA10

Ausländerinnen und Ausländer erhalten mit der Bewilligung in der Regel einen entsprechenden Ausweis (Art. 41 AuG¹).

Drittstaatsangehörige, d.h. Personen aus Staaten ausserhalb der EU/EFTA, die einen Ausweis L, B oder C haben und sich nicht auf die Personenfreizügigkeit berufen können, erhalten einen biometrischen Ausländerausweis.

Die bisherigen Ausweise behalten bis zum ordentlichen Ablauf ihre Gültigkeit.

Ausländerinnen und Ausländer sind verpflichtet, den Ausländerausweis den Behörden auf Verlangen sofort vorzuweisen oder abzugeben. Ist dies nicht möglich, wird dafür eine angemessene Frist festgelegt (Art. 72 VZAE²).

Der Arbeitgeber hat sich vor dem Stellenantritt der Ausländerin oder des Ausländers durch Einsicht in den Ausweis oder durch Nachfrage bei den zuständigen Behörden zu vergewissern, dass die Berechtigung zur Erwerbstätigkeit in der Schweiz besteht (Art. 91 Abs. 1 AuG).

2. Erfassung der biometrischen Daten

Nach der Anmeldung der Ausländerin oder des Ausländers bei der **Gemeinde** wird das Gesuch an die Abteilung Migration und Schweizer Ausweise (MISA) weitergeleitet.

Die Ausländerin oder der Ausländer erhält vom MISA ein Schreiben mit der Aufforderung, sich für eine Terminvereinbarung zur

Erfassung der biometrischen Daten mit dem **kantonalen Ausweiszentrum** (AZ) an der Hauptbahnhofstrasse 12 in Solothurn telefonisch (032 627 63 70) in Verbindung zu setzen.

Für den neuen Ausländerausweis AA10 muss kein Passfoto mehr mitgebracht werden. Die biometrischen Daten (Gesichtsbild und Fingerabdrücke) werden bei der Vorsprache im AZ erhoben.

Der neue AA10 wird anschliessend mit eingeschriebener Post direkt von der Herstellerfirma an die Ausländer zugestellt.

3. Gebühren

Die Gebühren müssen im Ausweiszentrum des Kantons Solothurn vor der Biometriedatenerfassung zwingend bezahlt werden.

4. Heimatliches Reisedokument

Bei der Vorsprache im Ausweiszentrum werden die Drittstaatsangehörigen anhand ihres Passes identifiziert. Abgelaufene heimatliche Ausweise sind unaufgefordert zu verlängern.

5. Namensschreibweise

Auf der Vorderseite des AA10 wird zwingend der Name gemäss gültigem Reisepass aufgeführt. Verfügt der Reisepass über eine maschinenlesbare Zone, wird der Name analog übernommen. Für ein problemloses Reisen im Schengenraum muss die Namensschreibweise von Reisepass und AA10 übereinstimmen.

¹ Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20)

² Verordnung über die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201)

6. Namensführung nach Zivilstandsdocumenten

Auf der Rückseite des AA10 besteht die Möglichkeit, zusätzlich den Namen nach Zivilstandsregister aufzuführen.

Wünscht eine Ausländerin oder ein Ausländer diesen Eintrag, muss dies beim Einreichen von Mutationsmeldungen oder Verfallsanzeigen entsprechend vermerkt sein sowie eine Kopie des Zivilstandsregisters beigelegt werden.

7. Drittstaatsangehörige ohne Biometriedatenerfassung

Das Gesuch um Verlängerung der Kurzaufenthalts-, der Aufenthalts- und der Niederlassungsbewilligung muss spätestens 14 Tage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eingereicht werden.

Das Verlängerungsformular wird anhand der vorhandenen Daten im Zentralen Migration-Informationssystem (ZEMIS) den ausländischen Staatsangehörigen zugestellt.

Ausnahme: Bei Inhaberinnen und Inhabern von Kurzaufenthaltsbewilligungen, welche infolge Erwerbstätigkeit in die Schweiz zugelassen worden sind, ist via Arbeitgeber ein neuerliches Beschäftigungsgesuch einzureichen.

Eine Verlängerung ist frühestens drei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer möglich (Art. 59 Abs. 1 und Art. 63 VZAE).

Die Abgabe des Ausweises und das Inkasso an die Ausländerinnen und Ausländer erfolgt in diesen Fällen durch die Wohnsitzgemeinde.

8. Auskünfte

Rückfragen zu migrationsrechtlichen Belangen:

Migration und Schweizer Ausweise (MISA)

Ambassadorshof
4509 Solothurn

Telefon 032 627 28 37
Fax 032 627 22 67

migration@ddi.so.ch

www.migration.so.ch

Rückfragen zur Biometriedatenerfassung:

Migration und Schweizer Ausweise Ausweiszentrum

Hauptbahnhofstrasse 12
Postfach 132
4501 Solothurn

Telefon 032 627 63 70
Fax 032 627 63 71

ausweiszentrum@ddi.so.ch

www.ausweiszentrum.so.ch